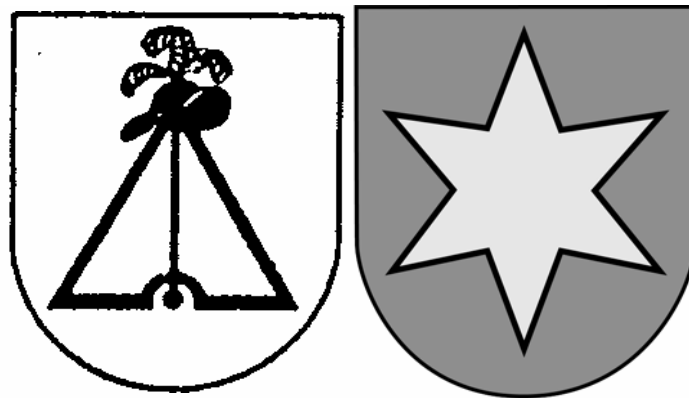


BESOLDUNGSREGLEMENT

VERBANDSFEUERWEHR "BAM"

DER GEMEINDEN

BARGEN UND MERISHAUSEN



vom 07. Dezember 2005 / 27. Januar 2006

Gestützt auf

- Das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998
- die Verbandsordnung der Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishausen
- die Feuerwehrordnung der Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishausen

beschliesst die Verbandsfeuerwehr „BAM“ folgendes

Besoldungsreglement

für die Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishausen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

¹ Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, dem Feuerwehrordnung, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

² Für Uebungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

Art. 2 Stellvertreterfunktionen

¹ Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber oder die Funktionsinhaberin während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldungen

¹ Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze usw. können durch Beschluss der Verbandskommission angepasst werden.

II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 4 Besoldungsansätze

¹ Jahresbesoldungen

erhalten für die zur Funktionsausübung notwendigen Arbeiten:

a)	Kommandant oder Kommandantin	Fr.	2'500.--
b)	Vizekommandant oder Vizekommandantin;	Fr.	500.--
c)	Fourier	Fr.	500.--
d)	Materialverwalter	Std.lohn	

² Sitzungsgelder

Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Feuerwehrkommission sowie des Feuerwehrkommandos:

a)	Präsident oder Präsidentin	Fr.	60.--
b)	Protokollführer oder Protokollführerin	Fr.	60.--
c)	die Mitglieder je	Fr.	40.--

³ Soldansätze

Für Kader- und Feuerwehrlübungen werden folgende Soldansätze bezahlt:

a)	Kommandant oder Kommandantin	Fr.	38.--
b)	Vizekommandant oder Vizekommandantin	Fr.	34.--
c)	Fourier	Fr.	32.--
d)	Offiziere und Offizierinnen / Abteilungschefs und Abteilungschefinnen	Fr.	32.--
e)	Materialverwalter oder Materialverwalterinnen	Fr.	30.--
f)	Unteroffiziere und Unteroffizierinnen	Fr.	26.--
g)	Mannschaftsmitglieder je	Fr.	24.--
h)	Pikettendienst, Wachdienst und Retablierungsarbeiten bei Ernstfällen werden im Stundenlohn entschädigt.		
i)	Sold bei Ernstfalleinsätzen:		
	1. Einsatzstunde	Fr.	24.--
	jede weitere Stunde	Fr.	20.--

⁴ Stundenansätze

Für Retablierungsarbeiten, Pikett- und Wachdienst wird einheitlich ein Stundenlohn von Fr. 27.-- vergütet, das gilt auch für die Materialverwalter und Materialverwalterinnen. Sie verrechnen ihre Arbeit, die sie ausserhalb der Übungszeiten erledigen, nach Aufwand.

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, z.B. Einsätze, die verrechnet werden können, wird ein Stundenlohn von Fr. 27.-- vergütet.

⁵ Taggelder

Für Kursbesuche werden - sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird - folgende Taggelder bezahlt:

a)	pro Tag	Fr.	180.--
b)	pro Halbtage	Fr.	90.--

Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so werden die Differenzen bis maximal den folgenden Taggelder bezahlt:

c)	pro Tag	Fr.	180.--
d)	pro Halbtage	Fr.	90.--

⁶ Kilometervergütungen

Für Fahrten zu Gunsten der Feuerwehr (ohne Übungsbesuche) werden vergütet:

a)	die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (II. Klasse) und Bus	nach Aufwand	
b)	pro Kilometer im Privatauto (inkl. Versicherungsabgeltung)	Fr.	-.65

⁷ Vergütungen für Geräte und Maschinen

Für während Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

a)	Traktor für Zapfwellenpumpe pro Übung	Fr.	50.--
b)	Traktor für Transport pro Übung	Fr.	25.--
c)	pro Kilometer im Privatauto (inkl. Versicherungsabgeltung)	Fr.	-.65
d)	andere Geräte	gemäss FAT	

⁸ **Verpflegungskosten**

- a) Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen gehen zu Lasten des Verbandes.
- b) Jährlich, nach jeder Hauptübung, bezahlt der Verband den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Übung und den Gästen ein Nachtessen und ein Getränk.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Genehmigungsvorbehalte

¹ Dieses Besoldungsreglement erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Art. 6 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Besoldungsregelungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

IV. Genehmigungsbeschluss

Das Besoldungsreglement der Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishaufen wurde von den Verbandsgemeinden Barga und Merishaufen genehmigt:

Barga, 27. Januar 2006

Im Namen der Gemeindeversammlung Barga
Der Präsident: Robert Schillig

Der Schreiber: Andreas Wüthrich

Merishaufen, 07. Dezember 2005

Im Namen der Gemeindeversammlung Merishaufen
Der Präsident: Max Wirth

Der Schreiber: Lucien Brühlmann

